



## Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen (NIV)

### Fact-Sheet (15) aktualisiert

## Spezialinstallationen

Stand 1. Mai 2020

### Frage:

Nach Art. 32 Abs. 2 NIV in Verbindung mit den Ziffern 1.3.4 und 1.4.4 Anhang NIV gelten die dem Bahnbetrieb dienenden nicht bahnspezifischen elektrischen Installationen der Eisenbahnen und der übrigen konzessionierten Transportunternehmungen, die mit dem Rückleitungssystem der Eisenbahn oder der Transportunternehmung verbunden sind, als Spezialinstallationen, auch wenn sie nicht von der Bahn- oder Transportunternehmung selbst angespeist werden. Diese Installationen sind von einer akkreditierten Inspektionsstelle zu kontrollieren.

- a) Sind somit alle Bahnhöfe und Bahnbauten sowie Seilbahnen, Skilifte und auch alle Wohnbauten auf Bahngelände Spezialinstallationen?
- b) Übernimmt das Eidgenössische Starkstrominspektorat ESTI in diesen Anlagen die Pflicht, zur Installationskontrolle aufzufordern und die Sicherheitsnachweise zu überprüfen?

### Antwort:

- a) Als Spezialinstallationen gelten nach der Definition der Ziffern 1.3.4 und 1.4.4 Anhang NIV die dem Bahnbetrieb dienenden nicht bahnspezifischen elektrischen Installationen der Eisenbahnen und der übrigen konzessionierten Transportunternehmungen, die mit dem Rückleitungssystem der Eisenbahn oder der Transportunternehmung verbunden sind, auch wenn sie nicht von der Bahn- oder Transportunternehmung selbst angespeist werden. Damit ist klar, dass alle Installationen, die nicht unter diese Definition fallen, dem ordentlichen Kontrollregime unterstehen.
- b) Zuständig für die Aufsicht über die Spezialinstallationen ist das ESTI (vgl. Art. 34 Abs. 3 NIV). Es übernimmt für diesen Bereich die Aufgaben, die sonst der Netzbetreiberin obliegen: Führen des Verzeichnisses der elektrischen Installationen; Aufforderung zur Kontrolle, Entgegennahme und Prüfung der Sicherheitsnachweise.

Nach Art. 34 Abs. 3*bis* NIV kann das ESTI jedoch einem Eigentümer von Installationen auf dessen Antrag die Führung und Überwachung eines Verzeichnisses über den Eingang der Sicherheitsnachweise übertragen. Diese Sonderregelung betrifft vor allem die Eisenbahnen oder grosse Industriebetriebe wie bspw. die chemische Industrie. Das Inspektorat kontrolliert in diesem Fall stichprobenweise die Einhaltung dieser Vorschrift und die Richtigkeit der Sicherheitsnachweise. Mit den Schweizerischen Bundesbahnen SBB hat das ESTI eine entsprechende Vereinbarung getroffen.